

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

intension GmbH (intension)



- 1. Allgemeines/Geltungsbereich**
 - 1.1. Sämtlichen mit unseren Bestellern geschlossenen Verträgen liegen ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (fortan auch „Verkaufsbedingungen“) zugrunde; an entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers sind wir nur insoweit gebunden, als wir ihrer Geltung in Textform zugestimmt haben. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir die Lieferung in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers vorbehaltlos ausführen.
 - 1.2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch ausschließlich für alle künftigen Verträge mit dem Besteller im Rahmen der zwischen dem Besteller und uns bestehenden Geschäftsbeziehungen.
- 2. Angebot, Vertragsschluss und technische Ausführungen**
 - 2.1. Unsere Angebote stellen nur eine Aufforderung an den Besteller dar, ein Angebot abzugeben und sind freibleibend. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder durch eine ausdrückliche Auftragsbestätigung oder durch Beginn der Lieferung der Ware an den Besteller erklärt werden.
 - 2.2. Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn wir nicht richtig oder rechtzeitig durch unsere Zulieferer beliefert werden. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Wir werden den Besteller über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informieren und eine bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten.
 - 2.3. Wir behalten uns geringfügige Abweichungen gegenüber Abbildungen, Druckvorlagen und Angaben aus den Angeboten aus produktionstechnischen Gründen oder zur technischen Verbesserung vor. Dies gilt nur für solche Änderungen oder Abweichungen, die unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Besteller zumutbar sind und die Gebrauchseigenschaften der Produkte nicht einschränken. Diese Abweichungen begründen keine Gewährleistungsansprüche.
 - 2.4. Technische Beschreibungen zur Ausführung der Produkte sind zwar Vertragsbestandteil; sie sind jedoch nur dann Bestandteil der vereinbarten Beschaffenheit der Ware, wenn der Besteller und wir dies ausdrücklich vereinbart haben.
- 3. Preise und Zahlungsbedingungen**
 - 3.1. Unsere Preise bestimmen sich nach den zum Zeitpunkt der Bestellung für den bestimmten Artikel geltenden Preisliste bzw. dem Einzelangebot.
 - 3.2. Rechnungsbeträge sind ohne Abzug nach Lieferung zur Zahlung fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung durch Überweisung auf eines unserer Konten zu zahlen. Maßgeblich ist die Gutschrift des Betrages auf unserem Konto.
 - 3.3. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen. Sämtliche bei dem Einzug von Wechseln oder Schecks entstehende Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
 - 3.4. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Forderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dies gilt in gleichem Umfang auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechten durch den Besteller.
 - 3.5. Unsere Preise gelten ab Werk (EXW – INCOTERMS 2020) zuzüglich der jeweils am Tage der Rechnungsstellung geltenden Umsatzsteuer sowie zuzüglich etwaiger Verpackungs- u. Versandkosten.
- 4. Lieferung, Lieferzeit, Annahme- und Lieferverzug**
 - 4.1. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
 - 4.2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers, insbesondere die Leistung der vereinbarten Zahlungen und gegebenenfalls die Stellung vereinbarter Sicherheiten, voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
 - 4.3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, können wir Ersatz entstehender Mehraufwendungen (z.B. wegen Einlagerung der Ware) verlangen. Verletzt der Besteller sonstige Mitwirkungspflichten, können wir Ersatz des uns entstehenden Schadens verlangen, es sei denn, der Besteller hat die Mitwirkungspflicht nicht schuldhaft verletzt.
 - 4.4. Fälle höherer Gewalt (unvorhergesehene, von uns unverschuldete Umstände und Vorkommnisse, die wir auch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätten vermeiden können, z.B. Arbeitskämpfe bei uns oder unseren Zulieferern, Krieg, Feuer, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen, Versagung von Exportgenehmigungen, Naturereignisse oder Aussperrungen) unterbrechen für die Zeit ihrer Dauer zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit und dem Umfang ihrer Wirkung unsere Lieferverpflichtung. Das gilt auch dann, wenn wir uns bereits im Lieferverzug befinden. Wir werden den Besteller über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt und die voraussichtliche Dauer der Behinderung unverzüglich benachrichtigen. Wir sind berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn uns die Vertragsfortsetzung aufgrund der Dauer der höheren Gewalt, auch unter Berücksichtigung der Interessen des Bestellers, nicht zumutbar ist.
- 5. Gefahrübergang**
 - 5.1. Sofern sich nicht aus dem Vertrag ausdrücklich etwas Anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk (EXW INCOTERMS 2020) vereinbart.
 - 5.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Besteller über – auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist oder bei Teillieferungen, wenn die Lieferung bei uns oder unserem Erfüllungsgehilfen (unser Lieferant/Versender) abgeholt oder an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben wird. Für Transportschäden haften wir nicht. Verzögert sich der Versand oder die Abholung auf Wunsch des Bestellers, so geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
 - 5.3. Bei etwaigen Transportschäden sind zu deren zügigen Abwicklung dem Anlieferer eine schriftliche Meldung und uns gleichzeitig das Schadensprotokoll bzw. die Tatbestandsaufnahme unverzüglich zu schicken.
- 6. Prüfpflichten, Mängelrechte und Verjährung**
 - 6.1. Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen Mängeln (fortan auch „Mängelansprüche“) setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügeobligationen nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Rügen des Bestellers nach § 377 HGB bedürfen der Textform.
 - 6.2. Mängelansprüche verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einem sonstigen Schaden, der auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht, sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei einem Schaden aufgrund Verletzung wesentlicher Rechte oder Pflichten, die sich nach dem Inhalt und Zweck des Vertrages ergeben und bei Rückgriffsansprüchen nach § 478 f BGB gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die gesetzlichen Gewährleistungsfristen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben ebenfalls unberührt.
 - 6.3. Im Übrigen gelten für die Mängelrechte des Bestellers die gesetzlichen Regelungen. Bei berechtigten Nacherfüllungsansprüchen steht uns indes das Wahrecht zu, den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern.
 - 6.4. Beruht der Mangel auf unserem Verschulden, kann der Besteller Schadenersatz nur nach den zusätzlichen Voraussetzungen der Ziffer 7 geltend machen.



7. Haftung

- 7.1. Unsere Haftung auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch aus Unmöglichkeit, Lieferverzug, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder unerlaubter Handlung, ist nach Maßgabe dieser Ziffer 7 eingeschränkt.
- 7.2. Wir haften unbeschränkt, soweit einschlägig, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 7.3. Bei der nur leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Rechte oder Pflichten, die sich nach dem Inhalt und Zweck des Vertrages ergeben, haften wir nur beschränkt auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
- 7.4. Außer in den in Ziffern 7.2 und 7.3 genannten Fällen haften wir für leicht fahrlässig verursachte Schäden nicht.
- 7.5. Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf eine persönliche Schadenersatzhaftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Vertreter.
- 7.6. Für die Verjährung von Schadenersatzansprüchen gilt Ziffer 6.2.

8. Rücktritt

Soweit es sich nicht um einen Mangel der Liefersache handelt ist der Besteller zum Rücktritt nur bei einer von uns zu vertretenden wesentlichen Pflichtverletzung berechtigt.

9. Eigentum/Urheberrecht/Nutzungs- und Verwertungsrechte

- 9.1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware (auch Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises und aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vor. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht; der Vorbehalt bezieht sich in diesem Fall auf den anerkannten oder tatsächlichen Saldo. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns, bzw. auf unserem Konto. Der Eigentumsvorbehalt lebt nicht für Ware wieder auf, wenn nachdem der Besteller das Eigentum an dieser Ware erworben hat, neue Forderungen aus der Geschäftsbeziehung gegen ihn entstehen.
- 9.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzunehmen. Zwecks Rücknahme der Ware gestattet uns der Besteller hiermit unwiderruflich, seine Geschäfts- und Lageräume ungehindert zu betreten und die Ware mitzunehmen. In der Rücknahme der Ware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren

Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – gemäß § 367 BGB anzurechnen.

- 9.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können.
- 9.4. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; dies gilt nicht, wenn im Rahmen der Veräußerung vereinbart wird, dass die Forderung des Bestellers gegen den Dritten durch Verrechnung erlischt. Der Besteller tritt uns sicherungshalber bereits jetzt alle Forderungen (einschließlich sämtlicher, auch nach Beendigung eines Kontokorrentverhältnisses entstehender, Saldoforderungen aus einem Kontokorrent) in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich USt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte zustehen. Die Abtretung ist unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung veräußert wird. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät oder nicht Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zur Adresse des Schuldners macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- 9.5. Von der Berechtigung nach Ziffer 9.4 ist nicht erfasst, die Vorbehaltsware ohne unsere Zustimmung zur Sicherung zu übereignen oder verpfänden. Abschlüsse von Finanzierungsvereinbarungen, die die Übereignung unserer Vorbehaltsrechte einschließen, bedürfen unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung, sofern nicht der Vertrag das Finanzierungsinstitut verpflichtet, den uns zustehenden Kaufpreisanteil unmittelbar an uns zu zahlen.
- 9.6. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturaendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung

entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

- 9.7. Der Besteller trägt alle vorprozessualen und gerichtlichen Kosten, die zur Aufhebung einer Pfändung oder eines sonstigen Zugriffs eines Dritten auf die Vorbehaltsware und zur Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können. Wenn wir berechtigt sind, an uns abgetretene Forderungen geltend zu machen, hat der Besteller uns die notwendigen vorprozessualen und gerichtlichen Kosten zu erstatten.
- 9.8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 9.9. Die Einräumung bzw. Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Soweit gelieferte Sachen ohne die Einräumung bzw. Übertragung von Nutzungsrechten nicht bestimmungsgemäß verwendet werden können, gelten diese mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises insoweit als eingeräumt. Im Übrigen stehen Nutzungs- und Verwertungsrechte an unseren Werken, Lieferungen und Leistungen ausschließlich uns zu. Für Softwareprodukte gelten die dem Produkt beigefügten jeweiligen Endbenutzer-Lizenzbedingungen.
- ## 10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort
- 10.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 10.2. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis ist Ostfildern.
- 10.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Stuttgart. Dies gilt auch, wenn der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Sondervermögen des öffentlichen Rechts ist oder wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist,